



**KT-Drucks. Nr. 242/2016**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Alfred Schmid  
Telefon 07031-663 1640  
Telefax 07031-663 1269  
a.schmid@lrabb.de

04.11.2016

**Ambulant betreutes Wohnen in 3 Hilfebedarfsgruppen für Menschen mit psychischer Erkrankung**

Anlage: Fallbeispiele

**I. Vorlage an den**

Sozial- und Gesundheitsausschuss  
zur Kenntnisnahme

21.11.2016  
**öffentlich**

**II. Bericht**

**a) Auftrag:**

Der „Teilhabeplan für psychisch erkrankte und seelisch behinderte Menschen im Landkreis Böblingen – Psychiatrieplan“, der im Jahr 2008 mit Kreistagsdrucksache Nr. 144/2008 vom Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2008 verabschiedet wurde, enthält 85 Einzelmaßnahmen. 16 davon wurden zum Lebensbereich „Wohnen“ formuliert. Dabei betreffen 3 Maßnahmen eine flexible Versorgung in der Betreuungsform „ambulant betreutes Wohnen“ (ABW):

- „Ein weiteres stationäres Wohnheim der Eingliederungshilfe ist im Landkreis bis auf Weiteres nicht erforderlich, wohl aber sollten flexible und personenzentrierte Angebote für die Bedarfe an intensiverer Be-

- treuung geschaffen werden.“ (Psychiatrieplan S. 88 Punkt 2)
- „Für das ambulant betreute Wohnen soll auch für Menschen mit seelischer Behinderung eine nach dem Hilfebedarf differenzierte Vergütung eingeführt werden.“ (Psychiatrieplan S. 89 Punkt 5)
  - „Da der Landkreis Böblingen keine singuläre Lösung nur für den Landkreis anstrebt, sollen die Verhandlungen auf Landesebene abgewartet werden, ggf. soll der Kreis mit den Leistungserbringern eine eigene Lösung erarbeiten.“ (Psychiatrieplan S. 89 Punkt 5)

Die Angebote der Eingliederungshilfe sind in einem Landesrahmenvertrag definiert<sup>1</sup>. Diese wurde zuletzt in der Sitzung der Vertragskommission am 07.05.2012 einstimmig beschlossen. Für ein flexibles Angebot im ambulant betreuten Wohnen konnte jedoch keine landesweit einheitliche Lösung für Vergütungen gefunden werden. Als Verhandlungsergebnis wurde folgendes festgehalten:

#### Abschnitt VIII: Vergütungen

- d) Für den Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung vereinbaren die Vertragspartner die Vergütung vor Ort. Pauschalen und Differenzierungen nach Hilfebedarfsgruppen sind möglich.

#### Abschnitt X: Perspektive

Mit der angestrebten Ausdifferenzierung des Ambulant betreuten Wohnens sollen Impulse für die Weiterentwicklung gemeindenaher Unterstützungsformen gesetzt werden.

Daher entwickelten verschiedene Landkreise in den letzten Jahren mit den jeweiligen regionalen gemeindepsychiatrischen Leistungserbringern eigene, flexible Angebote. So auch der Landkreis Böblingen.

#### b) Ausgangssituation

Zum Stichtag 30.09.2013 wurden in der Kostenträgerschaft des Landkreises Böblingen insgesamt 154 ABW-Maßnahmen im Bereich der seelischen Behinderung finanziert:

außerhalb vom Landkreis:	39 ABW-Maßnahmen
innerhalb vom Landkreis:	115 ABW-Maßnahmen

Von den 115 Personen im Leistungsbezug, die innerhalb des Landkreises lebten, wurden 105 von Fortis e. V. betreut (91 %), die übrigen 10 von der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V. und der Offenen Herberge e. V.

Die Vergütung erfolgte über eine einheitliche Pauschale von 677,98 €/Monat.

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 1: Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII (Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen) über die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe für stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote in und durch Einrichtungen und Dienste, die Übernahme der Vergütungen und die Maßstäbe für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Für außerhalb des Landkreises betreute Personen gilt die Vergütungsvereinbarung des jeweiligen Landkreises mit dessen Leistungserbringer.

### c) Flexibilisierung des Angebotes

Mit Wirkung vom 01.10.2014 schloss die Landkreisverwaltung mit den 3 Anbietern im Landkreis eine neue Leistungsvereinbarung zum ambulant betreuten Wohnen mit 3 Hilfebedarfsgruppen ab.

In der Vereinbarung wurden als Ziele formuliert:

§ 1 Punkt 5: „Die Betreuten sollen in die Lage versetzt werden, bei regelmäßiger Unterstützung und Begleitung ihren Lebensbereich selbstständig zu gestalten.“

Und ebenda: „Eine weitere Zielsetzung ist es, durch die Aufrechterhaltung einer wohnortnahen, integrativen, ambulanten Maßnahme eine stationäre Betreuung weitestgehend zu vermeiden.“

Außerdem trägt die Flexibilisierung über drei Hilfebedarfsgruppen (HBG) dazu bei, dass die ambulante Versorgung vor allem für Menschen mit höherem Hilfebedarf wohnortnah erfolgen kann, ohne dass stationäre Wohnplätze ausgebaut werden müssen.

Insbesondere die Hilfebedarfsgruppe 3 spiegelt einen hohen Hilfebedarf wieder, der in der Betreuungsintensität einer stationären Versorgung nahe kommt. Dies schlägt sich auch in der Vergütung nieder, die ab dem 01.10.2014 für einen befristeten Zeitraum verhandelt wurde:

Hilfebedarfsgruppe (HBG)	HBG 1	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5
Monatliche Betreuungspauschalen im ABW mit 3 HBG	596,86 €	852,84 €	1.494,00 €		
Monatliche Betreuungspauschale im stationären Wohnen	900,45 €	1.433,36 €	2.083,01 €	2.620,78 €	3.588,42 €

Die Vergütungssätze wurden zwischenzeitlich zweimal neu verhandelt.

Die Leistungsvereinbarung wurde auf 2 Jahre befristet und galt nur für Personen, die nach dem 01.10.2014 einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellten. Die Betreuung von Personen, die vor dem 01.10.2014 bereits Leistungen im Ambulant betreuten Wohnen erhielten, wurde gegenüber den Leistungserbringern weiterhin mit der einheitlichen Monatspauschale vergütet.

Die Befristung wurde im Vertrag mit folgendem Auftrag verbunden:

*„Innerhalb der zwei Jahre sollen Erfahrungen mit der Flexibilisierung im Ambulant betreuten Wohnen für den beschriebenen Personenkreis gesammelt werden. Die Erfahrungen über die zwei Jahre werden auf beiden Seiten evaluiert und die Ergebnisse zusammengetragen. Vor Abschluss einer Anschlussvereinbarung soll eine Verfahrensklärung für die Bestandsfälle gefunden werden.“*

#### **d) Evaluation**

Im Hinblick auf den Ablauf der Vereinbarung am 30.09.2016 wurden die Ergebnisse und Erfahrungen ausgetauscht. Dazu lagen seitens der Eingliederungshilfe Daten vom 01.10.2014 bis einschließlich 30.04.2016 vor.

In diesem Zeitraum wurden insgesamt 33 Personen nach dem neuen System in Hilfebedarfsgruppen eingestuft. Die Begutachtung erfolgte jeweils durch den Medizinisch-Pädagogischen Dienst des KVJS. Es ergab sich folgende Verteilung:

HBG 1:	0 Personen (0 %)
HBG 2:	25 Personen (76 %)
HBG 3:	8 Personen (24 %)

Da im Betrachtungszeitraum keine Person in HBG 1 eingestuft wurde, bedeutet dies im Ergebnis, dass die Betreuungskosten bei 25 Personen (76 %) von 677,98 € auf 852,84 € pro Monat gestiegen sind.

Für 8 Personen konnte das flexiblere Angebot eine stationäre Betreuung verhindern bzw. eine der Personen konnte aus dem stationären Setting ins ABW wechseln. Für diese Klienten/-innen fielen anstelle der stationären Betreuungskosten für Hilfebedarfsgruppe 3 im Wohnheim in Höhe von 2.083,01 € pro Monat dann niedrigere Kosten von 1.494,00 € pro Monat an.

Zwei Beispiele werden in Anlage 1 näher beschrieben.

In Bezug auf die Bestandsfälle wurde festgestellt: am 30.09.2014 wurden 115 Personen ambulant betreut, Ende April 2016 erhielten 119 Personen Leistungen im ABW. Da 33 Personen Leistungen nach dem neuen System erhalten, haben somit 29 Klienten/innen das alte Hilfesystem mit der einheitlichen ABW-Pauschale zwischenzeitlich verlassen.

Damit wurde für ca. 25 % der Leistungsempfänger der Systemwechsel bereits vollzogen. Man kann daher davon ausgehen, dass nach Ablauf weiterer 2 Jahren weit über die Hälfte bis etwa  $\frac{3}{4}$  der Personen ausgeschieden sein werden. Im Rahmen der einheitlichen Monatspauschale werden mittelfristig also immer weniger Menschen betreut.

Mit den 3 Leistungserbringern wurde daher vereinbart, im Jahr 2018 erneut den Bestand im alten Vergütungssystem zu prüfen. Bis dahin gilt für die Betreuung dieser Personen weiterhin die einheitliche Monatspauschale (begründete Ausnahmen sind im Einzelfall möglich).

Neben der quantitativen Auswertung sollte auch die Wirksamkeit der neuen 3 Hilfebedarfsgruppen im ABW evaluiert werden. Es wurden drei qualitative Fragen formuliert, die von den Fallmanager der Eingliederungshilfe als Einschätzung aus Sicht der Verwaltung beantwortet wurden:

Frage	Antwort	Anzahl	Anteil
Hätte die Person auch im Altsystem mit 1 pauschalen Vergütung (ohne HBG) versorgt werden können?	Ja	25	76 %
	Nein	8	24 %
Wurde durch das neu eingeführte System der 3 HBG eine stationäre Aufnahme vermieden?	Ja	7	21 %
	Nein	26	79 %
Wurde das Versorgungssystem durch die Einführung der 3 HBG verbessert?	Ja	8	26 %
	Nein	23	74 %

**e) Fazit:**

Durch die Einführung von 3 Hilfebedarfsgruppen im ambulant betreuten Wohnen

- ist das Angebot für Hilfeempfänger im Landkreis Böblingen flexibler geworden,
- können Menschen mit höherem Hilfebedarf wohnortnah im Landkreis betreut werden,
- sind über den Betrachtungszeitraum von knapp zwei Jahren die Kosten der Eingliederungshilfe im ABW bei 25 Personen gestiegen,
- konnten für 8 Personen stationäre Betreuungen und damit verbundene hohe Kosten vermieden werden und
- kann auf den Ausbau von stationären Wohnplätzen verzichtet werden.

In Kürze wird die Verabschiedung des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erwartet. Es ist zu erwarten, dass sich in diesem Zusammenhang auch das Verfahren zur Einstufung des Hilfebedarfs ändert. Es bleibt abzuwarten, wie sich dies auf die Versorgung der Menschen im Landkreis und die Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe auswirken wird.



Roland Bernhard